

Standort jagdlicher Anlagen im Jagdbezirk

Aufgrund wiederholter Anfragen zum Bau und zu den Standorten jagdlicher Anlagen informiert der LJV nachstehend über die entsprechenden Regelungen lt. Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt.

Der Bau bzw. die möglichen Standorte jagdlicher Anlagen in den Jagdbezirken wird durch § 3 Abs. 2 Landesjagdgesetz „Nutzungsrechte“ geregelt. Dort heißt es:

„Der Revierinhaber hat das Recht, auf Grundstücken seines Jagdbezirks, die nicht intensiv genutzt werden, mit dem Boden nicht fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (Futterplätze, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme und ähnliche Einrichtungen) anzulegen. Der Grundstückseigentümer kann die Beseitigung der Einrichtungen verlangen, wenn sie die Nutzung der Grundstücke behindern. Die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis des Grundstückseigentümers; die Bestimmungen des Baurechts sowie Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten bleiben unberührt.“

Daraus ist abzuleiten:

1. Es gibt für Sachsen-Anhalt keine Regelung, die einen Mindestabstand von jagdlichen Einrichtungen zur Jagdgrenze vorschreibt.
2. Wenn die jagdliche Einrichtung zweifelsfrei auf einem Grundstück des gepachteten Jagdbezirkes steht, hat der Reviernachbar keinerlei rechtliche Handhabe, den Bau zu untersagen bzw. einen Abriß zu fordern. Der Hochsitz muß komplett im eigenen Revier stehen, wenn er mit zwei Beinen beim Nachbarn und mit zwei Beinen im eigenen Revier steht, also auf der Grenze, ist das zu beanstanden. An der Grenze darf er stehen. Dass von dem Hochsitz nur ins eigene Revier geschossen werden darf, dürfte selbstverständlich sein.
3. Mit dem Laufzeitbeginn des Jagdpachtvertrages erwirbt der Jagdpächter das Recht, entsprechend § 3 Abs. 2 jagdliche Anlagen errichten zu dürfen. Weder die an ihn verpachtende Jagdgenossenschaft und schon gar nicht die Nachbarjagdgenossenschaft haben in dieser Hinsicht irgendwelche Verantwortung oder Entscheidungsbefugnis. „Vertragspartner“ bzw. Ansprechpartner für den Bau jagdlicher Anlagen ist lt. § 3 Abs. 2 immer der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die jagdliche Anlage errichtet werden soll. Dieser muß im konkreten Fall entsprechend der jagdgesetzlichen Vorgabe bei fest mit dem Boden verbundenen Anlagen (z. B. Hochsitze, die auf eingelassene Betonsockel gesetzt werden) um Erlaubnis gebeten werden. Auch kann z. B. der Landwirt verlangen, eine Ansitzmöglichkeit zu entfernen, wenn sie Feldarbeiten behindert.
4. Einer Einigung über den Standort jagdlicher Anlagen zwischen dem Jagdpächter und dem Jagdgenossenschaftsvorsitzenden bedarf es demzufolge nicht. Der Jagdgenossenschaftsvorsitzende kann bestenfalls zur Kenntnis nehmen, was der Jagdpächter mit dem Eigentümer des Grundstückes, auf dem die jagdliche Anlage steht, vereinbart hat. Insofern hat der Vorsitzende einer Jagdgenossenschaft, auch einer benachbarten, keinerlei Unterlassungsansprüche an den Jagdpächter in bezug auf den Standort jagdlicher Einrichtungen zu stellen. Es sei denn, Jagdgenossenschaft und Jagdpächter haben sich im Pachtvertrag definitiv

auf irgendwelche einschränkende Bestimmungen zum Bau jagdlicher Anlagen geeinigt. Vertragsrechtlich bzw. zivilrechtlich wäre das zulässig. Zu beachten wären allerdings evtl. naturschutzrechtliche Einschränkungen, die sich z. B. aus Behandlungsrichtlinien von NSG oder LSG ergeben. Dort könnte es z. B. ein generelles Verbot für das Errichten jagdlicher Anlagen geben. Auch könnte es evtl. Vorschriften für die Beschaffenheit geben (z.B. landschaftsangepaßt oder nicht freistehend).

5. Der Gesetzgeber setzt bei dieser Gesamtproblematik auf gesunden Menschenverstand und den jagdlichen Anstand der Beteiligten. Beachtet werden sollten die Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit, die im weitesten Sinne auch ein kameradschaftliches und korrektes Verhältnis von Revierinhabern untereinander beinhalten. Maßgeblich für den zu wählenden Standort jagdlicher Anlagen sind aber immer die örtlichen Verhältnisse und bestimmte Zwänge für den Jagdpächter z. B. bei der Wildschadensabwehr.
6. Wenn es trotz der eindeutigen Rechtslage nach § 3 Abs. 2 zu Streitigkeiten kommt, könnte z. B. der, der die jagdliche Anlage von einem bestimmten Standort weghaben will, nur auf dem Klageweg vor einem ordentlichen Gericht dagegen vorgehen und versuchen, auf Beseitigung bzw. Unterlassung zu klagen. Die untere Jagdbehörde ist jagdrechtlich nicht zuständig. Sie dürfte nur auf die Rechtslage verweisen. Es wäre ihr bzw. dem Kreisjägermeister aber unbenommen, als „Vermittler“ oder „Schlichter“ zur wirken, ohne dass sie „amtliche Eingriffsmöglichkeiten“ hätte.

Es sollte für jeden Revierinhaber selbstverständlich sein, dass die von ihm errichteten jagdlichen Anlagen sicherheitstechnisch den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift Jagd der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entsprechen. Ebenso sollte im Interesse des Ansehens der Jägerschaft darauf geachtet werden, dass jagdliche Anlagen landschaftsangepaßt solide gebaut werden und vernünftig aussehen. Nicht mehr genutzte marode Hochsitze und Ansitzleitern sind zu entfernen.

Das Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) für Sachsen-Anhalt regelt im § 3 die Betretungs- bzw. Nutzungsverhältnisse auch von jagdlichen Anlagen. Danach bedarf das Betreten (auch Besteigen oder Nutzen) von jagdwirtschaftlichen Anlagen der Einwilligung des Nutzungsberechtigten, also des Revierinhabers. Ein Betreten ohne Einwilligung kann nach § 14 FFOG Abs. 1 Punkt 1 als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Dietrich Kramer
Geschäftsführer